

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

The logo of the Christian Democratic Union (CDU) is displayed in red, bold, sans-serif capital letters. It is positioned on a light gray rectangular background.

KREISTAGSFRAKTION
27. Januar 2021

Antrag


Änderung des Kinder- und Jugendförderplans 2021 bis 2025 (TOP 10 der 1. Jugendhilfeausschusssitzung - Änderungsanträge zum Verwaltungsvorschlag)

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrter Herr Dr. Schulze Pellengahr!

Hiermit bittet die CDU-Fraktion die Verwaltung des Jugendamtes, unsere
Änderungsvorschläge umgehend den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses per Mail
zuzuleiten.

S. Anlage

Mit freundlichen Grüßen


Klaus-Viktor Kleebaum
Vorsitzender

Änderungsanträge zum Verwaltungsvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss möge die folgenden Änderungen zum Verwaltungsvorschlag der neuen Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit beschließen (Änderungen gelb hinterlegt):

Anlage 2 zur SV-10-0105 Kinder- und Jugendförderplan 2021 – 2025

I.:

4. Bildungsveranstaltungen

- Vorrangig werden Maßnahmen zur Nachhaltigkeit, dem Klimaschutz, der Digitalisierung und Medienbildung, der Demokratieförderung und Partizipation von jungen Menschen gefördert.

Begründung: Ergänzung dieses wichtigen Themas in den vorrangig geförderten Maßnahmen.

II.:

5. Projektförderung

Wer wird gefördert?

- Großprojekte und richtungswise Modelle in der Kinder- und Jugendarbeit sollen vor der Antragstellung mit dem Kreisjugendamt besprochen werden.
- Darüber hinaus können kurzfristige und bedarfsorientierte Miniprojekte der Kinder- und Jugendarbeit von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die keine Pauschalzuwendung gemäß der Förderungsposition 6 erhalten, gefördert werden. Sie bedürfen keiner vorherigen Abstimmung.

Wie wird gefördert?

- Der Kreiszuschuss beträgt für Großprojekte und richtungswise Modelle bis zu 75% der anzuerkennenden Kosten, maximal jedoch 1.500,00 €. Anerkennungsfähige Kosten sind z.B. Honorare, Materialkosten, Miete, Unterkunft und Verpflegung und Ähnliches.

Begründung: Redaktionelle Änderungen, die der größeren Klarheit dienen.

III.:

6. Pauschalförderung der Jugendverbände und –vereine

Was wird gefördert?

Die Pauschalzuwendung ist eine Strukturförderung für die regelmäßigen jugendspezifischen Aktivitäten der Jugendvereine und –verbände.

Wer wird gefördert?

- Jugendgruppen gemäß § 12 SGB VIII und vergleichbare Organisationen;

a) Jugendgruppen in Form selbstständiger Vereine, sofern diese einem anerkannten Jugendverband auf Bundes- und/oder Landesebene angehören und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sind und in denen die jungen Mitglieder (Stimmrecht für Mitglieder ab 14 Jahren oder jünger, Mitglieder die noch nicht 27 Jahre alt sind) mindestens die Stimmmehrheit stellen.

b) Jugendgruppen als Untergliederungen von Vereinen, die in deren Satzung als eigenständige Untergliederung verankert sind, über eine eigene Jugendordnung verfügen und in denen die jungen Mitglieder (Stimmrecht für Mitglieder ab 14 Jahren oder jünger, Mitglieder die noch nicht 27 Jahre alt sind müssen mindestens die Stimmmehrheit stellen) ihre Vertretung eigenständig wählen. Der Verein oder die Untergliederung müssen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein.

c) sonstige Jugendgruppen als Zusammenschlüsse junger Menschen bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Pro Träger kann nur eine Jugendgruppe gefördert werden.

Eine Pauschalförderung setzt voraus, dass diese Jugendverbände oder -vereine entsprechend a) bis c) im laufenden Jahr die Förderung für mindestens eine Maßnahme

- gemäß den Förderpositionen 1 bis 5 dieser Förderbestimmung,
- gemäß dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen,
- gemäß dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und / oder
- einer vergleichbaren Förderlinie für die Kinder- und Jugendarbeit

erhalten.

Wie wird gefördert?

Jugendgruppen gemäß c) erhalten ausschließlich die Grundförderung.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist bis zum **01. Okt.** des jeweiligen Vorjahres einzureichen.

Begründung: Die Einfügung des Absatzes c) soll jenen Jugendgruppen, die nicht alle formalen Kriterien der Absätze a) und b) entsprechen, dennoch eine Förderung ermöglichen, aber lediglich auf die Grundförderung beschränkt. Zugleich wird die Förderung an die Bedingung tatsächlich geleisteter Kinder- und Jugendarbeit geknüpft. Insgesamt sollen so diejenigen Engagierten der Jugendarbeit gefördert werden, die tatsächlich Angebote für Kinder- und Jugendliche schaffen.

IV.:

7. Jugendleiterausbildung (JULEICA)

- 6,50 € je Tag und förderungsfähiger Person bei eintägigen Veranstaltungen von mindestens 4 Stunden Dauer. **Gefördert werden entweder analoge oder digitale Veranstaltungsformate.**

- analoge oder digitale JULEICA-Schulungseinheiten, die die erforderliche Tagesschulungszeit von mindestens vier Stunden unterschreiten, können pauschal gefördert werden;
bei einer Schulungsdauer von insgesamt 35 Zeitstunden (Grundschulung) in mehreren Abschnitten mit 30,00 € pro Teilnehmer
bei einer Schulungsdauer von 8 Zeitstunden (Fortbildung zur Verlängerung der JULEICA) in mehreren Abschnitten mit 6,50 € pro Teilnehmer

Begründung: Redaktionelle Änderungen, die eine größere Klarheit schaffen.

V.:

Nr. 11. „Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit“

Was ist zu beachten?

- Der Träger eines Angebotes, Dienstes und/oder einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit muss alle **fünf Jahre ein individuelles Handlungskonzept vorlegen, aus dem Inhalte und Methoden seiner Angebote und Dienste hervorgehen** und das den Handlungsbedarf des jeweiligen Sozialraumes entsprechend berücksichtigt (**Handlungsziele**),
- die Zusammenarbeit mit anderen Trägern von Angeboten, Diensten oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gewährleistet und mit dem Kreisjugendamt abgestimmt ist.
- **Ferner ist ein Kinderschutzkonzept des Trägers für die Angebote, Dienste und Einrichtungen vorzulegen.**
- Bei den hauptberuflich tätigen Fachkräften im Sinne des § 72 SGB VIII sollen die Mitarbeiter/innen über eine sozialpädagogische / pädagogische Ausbildung verfügen. Der Leiter/die Leiterin eines Offenen Angebotes muss mindestens über eine entsprechende Fachhochschulausbildung sowie über praktische Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit verfügen.
- **Der Träger hat darüber hinaus den Nachweis zu erbringen, dass eine pädagogische Fachkraft seiner Angebote, Dienste und Einrichtungen vor Ort über eine qualifizierte Kinderschutzausbildung verfügt.**
- Der Träger einer Maßnahme muss über geeignete Räumlichkeiten verfügen, die in sich eine Einheit bilden (z.B. Treffpunkt, Büro, Gruppenräume, Cafébereich). Darüber hinaus muss eine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit über eine für die Freizeitaktivitäten der Besucher erforderliche Mindestausstattung verfügen (z.B. Musikanlagen, **Spielmaterialien, digitale Infrastruktur** usw.). Eine entsprechende Grundausstattung für Bürotätigkeiten ist vorzuhalten.

Begründung:

In den Einrichtungen soll umfangreiches Fachwissen zum Kinderschutz vorhanden sein.